



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Arbeitskräftemobilität
Koordinierung der sozialen Sicherheit

Brüssel,
EMPL.D.2/MS/pcs (2020)1283976

Herrn Josha Frey MdL
Präsident des Oberrheinrats
Ständiges Sekretariat des
Oberrheinrats
Rehfusplatz 11
77694 Kehl
DEUTSCHLAND

E-Mail: kleinert@oberrheinrat.org

Ihre E-Mail vom 14. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Frey,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Februar 2020 und für die Übermittlung der Resolution des trinationalen Oberrheinrates vom 20. Dezember 2019.

In der Resolution wird festgestellt, dass das portable Dokument A1 seit 2017 vermehrt genutzt wird, da einige Mitgliedstaaten verstärkte Kontrollen von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Personen eingeführt haben. Dies hat andere Mitgliedstaaten dazu veranlasst, den Versicherten zu raten, eine A1-Bescheinigung auch bei Tätigkeiten von kurzer Dauer zu beantragen. Kann kein portables Dokument A1 vorgelegt werden, so kann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, gegen die betreffende Person eine Geldbuße verhängt werden.

Im Jahr 2016 hat die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009¹ vorgelegt; das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen². Um die in Ihrer E-Mail genannten Probleme auszuräumen und die Funktionsweise der Vorschriften zu verbessern, enthält die vorläufige Einigung, die die beiden gesetzgebenden Organe am 19. März 2019³ erzielt haben, eine Ausnahme für Geschäftsreisen, wonach die betreffende Person in bestimmten Fällen von der Verpflichtung befreit ist, ein portables Dokument A1 anzufordern und mitzuführen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass eine begrenzte Ausnahme tatsächlich zu einer Vereinfachung der Vorschriften für kurzfristige Entsendungen und Geschäftsreisen

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016PC0815>

² [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0397\(COD\)&l=de](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0397(COD)&l=de)

³ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7698-2019-ADD-1-REV-1/en/pdf>

beitragen könnte. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden im September 2019 auf der Grundlage der vorläufigen Einigung wieder aufgenommen.

Ich versichere Ihnen, dass die Kommission nach wie vor fest entschlossen ist, so rasch wie möglich eine Einigung zu erzielen. Sie hat dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 Priorität eingeräumt. So können wir sicherstellen, dass die neuen verbesserten und vereinfachten Vorschriften, wie die Befreiung von den verwaltungstechnischen Anforderungen an Geschäftsreisen und bestimmte Arten von Entsendungen, sowohl den Arbeitgebern als auch den mobilen Arbeitnehmern, die Sie u. a. vertreten, zugutekommen.

Mit freundlichen Grüßen



David DION
Referatsleiter